

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

| Gremium | am | TOP |
|----------------------------|------------|-----|
| Bezirksvertretung 8 (Kalk) | 28.02.2008 | |

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsord-
nung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Ge-
schäftsordnung

Vorfahrtsregelung Pohlstadtsweg

hier: Anfrage aus der Sitzung der Bezirksvertretung Kalk vom 11.12.2007; TOP 9.2.6

„Etwa 100 m nördlich der Einmündung des Pohlstadtsweges in den Rather Kirchweg befindet sich ein Sportareal. In diesem Bereich führt ein geteilter Weg auf den Pohlstadtsweg. Hier kommt es häufig zu gefährlichen Situationen, da nicht allen Verkehrsteilnehmern klar ist, was die geltende Vorfahrtsregelung an dieser Stelle besagt.“

1. Frage:

Wie ist an der o. g. Stelle die Vorfahrtsregelung?

2. Frage:

Kann diese Regelung (eventuell mit kostengünstigen Bodenmarkierungen) vor Ort deutlich gemacht werden?

Die Verwaltung antwortet:

Der angesprochene Weg ist eine Grundstückszufahrt zur dortigen Sportanlage. Von seiner baulichen Gestaltung könnte er jedoch mit einer einmündenden Straße verwechselt werden, so dass es hier zu Unsicherheiten bei den Verkehrsteilnehmern kommen kann. Daher wird die Zufahrt zur Sportanlage gegenüber dem Pohlstadtsweg durch Verkehrszeichen 206 StVO (Stop) untergeordnet und der Pohlstadtsweg durch das Verkehrszeichen 301 StVO (Vorfahrt) bevorrechtigt. Die Verkehrszeichen werden in Kürze aufgestellt.